
Strassenverkehrsamt
Arsenalstrasse 45, 6010 Kriens
Postfach 3970, 6002 Luzern 2
Verkehrszulassung Schifffahrt
Telefon 041 318 19 11
Direktwahl 041 318 19 11

Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV)
Art. 166 Übergangsbestimmungen für 2-Takt Fremdzündungsmotoren
22 Schiffsausweise von Schiffen die mit 2-Takt-Fremdzündungsmotoren angetrieben werden und für die weder eine Abgas-Typengenehmigung noch eine Konformitätserklärung nach der SAV vorliegt, bleiben bis zum 31. Dezember 2017 gültig. Ab dem 1. Januar 2018 dürfen Schiffe, die mit 2-Takt-Fremdzündungsmotoren angetrieben werden, nur noch dann verkehren, wenn diese Motoren den Bestimmungen der VASm entsprechen